



Az.: 61

Rotenburg (Wümme), 31.01.2017

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 7 0 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ortsrat Waffensen	09.02.2017			
Ausschuss für Planung und Hochbau	13.02.2017			
Verwaltungsausschuss	15.02.2017			
Rat	02.03.2017			

14. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Feuerwehr) und Bebauungsplan Nr. 13 von Waffensen - Feuerwehr -; Beratung und Beschluss über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Stellungnahmen der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss (s. Vorlage Nr. 0070/2016-2021).
2. Der Rat der Stadt beschließt die 14. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Feuerwehr) gemäß § 10 BauGB und die Begründung.
3. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 13 von Waffensen – Feuerwehr - gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

Begründung:

Die Entwürfe der o.g. Pläne haben den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 20.12.2016
LGLN, Katasteramt Rotenburg vom 02.01.2017
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg vom 03.01.2017
Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.01.2017

Keine Anregungen und Bedenken!

2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 14.12.2016

Hinweis auf die Stellungnahme vom 27.09.2016

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

In der Beschlussvorlage 1190/2011-2016 wurden bereits die Hinweise für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen aufgeführt und zur Kenntnis genommen. Für die Planung und Begründung ergeben sich keine Änderungen.

3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Verden v. 17.01.2017

Hinweis auf die Stellungnahme vom 30.09.2016

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

In der Beschlussvorlage 1190/2011-2016 wurde der Hinweis auf evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen, die nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen dürfen, aufgenommen. Für die Planung und Begründung ergeben sich keine Änderungen.

4. Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.01.2017

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken

2. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Der Hinweis auf Planstraßen (Umweltbericht S. 13 oben) ist mir unverständlich – es werden doch überhaupt keine festgesetzt?

Ebenso kann ich die Aussagen zum Schutzgut Tiere nachvollziehen – wo ist hier ein nach §30 geschütztes Stillgewässer, wo alte Gebäude? Ich glaube hier wurde ein Text eines völlig anderen Plangebiets in den Umweltbericht kopiert. Ich bitte um Überprüfung.

Warum benötigt ein Feuerwehrgebäude einen Lärmschutzwall (s. Kap. 5.5)? – da halten sich doch kaum Menschen dauerhaft auf?

Auf S. 19 wird für das Schutzgut Wasser kein Wort über das geplante Regenrückhaltebecken ausgesagt, sondern über Versickerung und Einleitung in den Straßengraben. Dagegen wird beim Schutzgut Luft und Klima auf ein Becken hingewiesen. Es fehlen mir Aussagen zur Gestaltung des RHB.

Auf S. 19 unten wird beim Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften von einem markanten Baumbestand am Ostrand gesprochen – nach der dem Umweltbericht beiliegenden Biotopkartierung befindet sich dort aber nur Acker!

Für die Zufahrt durch die Baumallee entlang der Straße „Zur Ahe“ ist die umweltverträglichste Stelle zu ermitteln, die am wenigstens Baumverlust oder am wenigsten Verlust von besonders erhaltenswerten Exemplaren hervorruft.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Umweltbericht führt in der Tat einige irreführende Hinweise auf. Diese werden korrigiert. Der Hinweis auf den Lärmschutzwall wird entfernt, da nur für das südliche Wohngebiet eine Wall vorgesehen ist. Ebenso werden die Aussagen über das Schutzgut Wasser korrigiert. Das Becken wird als technisches Bauwerk gestaltet, da es so kleinräumig wie möglich und entsprechend steil ist. Aufgrund regelmäßiger Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann keine grünordnerische Gestaltung getroffen werden. Die Aussagen zu den Arten und Lebensgemeinschaften werden korrigiert. Im Zuge der konkreten Planung und des Baugenehmigungsverfahrens wird die umweltverträglichste Stelle für die Erschließung des geplanten Bauvorhabens ermittelt.

Der Umweltbericht ist lediglich Teil der Begründung. Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan und die darin getroffenen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen. Die Korrekturen sind redaktioneller Art und können auch zum aktuellen Zeitpunkt vorgenommen werden, ohne dass die Planunterlagen nochmals auszulegen sind.

Der Umweltbericht als Teil der Begründung wird, wie erläutert, redaktionell angepasst. An der Planung wird, ohne Änderungen, festgehalten.

3. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Bei einer reinen Nutzung als Feuerwehrgerätehaus bestehen keine Bedenken.

4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Im Bebauungsplan Nr. 13 ist die Bezeichnung „Regenwasserrückhaltebecken“ durch „Versickerungs-/Rückhaltebecken“ zu ändern.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Bezeichnung Regenwasserrückhaltebecken wird durch Versickerungs-/Rückhaltebecken ersetzt. Damit wird dem Hinweis der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme entsprochen. Da die jeweilige Bezeichnung nur informativen Charakter hat, ist die Ergänzung der Bezeichnung eine redaktionelle Maßnahme. An den Festsetzungen ändert sich hierbei nichts.

Der Plan wird wie erläutert redaktionell angepasst. An der Planung selbst wird ohne Änderung festgehalten.

5. Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

Keine Bedenken.

Es liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb Änderungsgebietes vor.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg(Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg(Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung ergeben sich aufgrund der Stellungnahme keine Änderungen, an ihr wird festgehalten.

Andreas Weber

Anlagen:

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan
- Begründung